



SATZUNG

DES

MASCHINEN- UND BETRIEBSHILFSRING

SÜDPFALZ e.V.

§ 1 Rechtsform

Der Maschinen- und Betriebshilfsring Südpfalz e.V. nachfolgend Maschinen- und Betriebshilfsring genannt, ist ein Zusammenschluss in Form eines rechtsfähigen Vereins. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Sitz

Der Maschinen- und Betriebshilfsring hat seinen Sitz in Freckenfeld.

§ 3 Aufgaben und Zweck

Der MBR ist eine landwirtschaftliche Selbsthilfeeinrichtung von Inhabern von Land,- Forst- und Weinbaubetrieben, Landmaschinenbesitzern, sowie sonstigen für die Landwirtschaft tätigen natürlichen und juristischen Personen.

Der MBR hat den Zweck, die Bewirtschaftung der angeschlossenen landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und weinbaulichen Betriebe zu verbessern, insbesondere die Nachteile kleinerer Betriebsstrukturen und ungünstiger Wirtschaftsgebiete auszugleichen und damit die Wirtschaftskraft alter Mitgliedsbetriebe zu stärken. Er soll hierdurch die gesamte Struktur des Gebietes den modernen technischen Verhältnissen anpassen sowie Kulturstand und Umwelt positiv beeinflussen.

Vom MBR werden folgende Aufgaben insbesondere wahrgenommen:

1. Allgemeine Aufgaben

1.1. Allgemeininformation und Weiterbildung der Mitglieder auf technischen und arbeitswirtschaftlichem Gebiet und die Verbreitung des Kooperationsgedankens durch Tagungen, Lehrgänge, Rundschreiben, Lehrfahrten, Vorträge auf Dorfabenden und Versammlungen.

- 1.2. Demonstrationen und Versuchseinsätze neuer Maschinen, sowie die Erprobung neuer Arbeitsverfahren zur Vermeidung von Fehlinvestitionen.
- 1.3. Verfügbarkeit der Organisation bei Katastrophenfällen wie Waldbrände, Überschwemmungen, Dürreperioden usw..

2. Aufgaben gegenüber Einzelmitgliedern

- 2.1. Organisation des überbetrieblichen Einsatzes von Maschinen der Mitglieder einschließlich der dazu notwendigen Abrechnungen.
- 2.2. Technische Beratung der Einzelmitglieder bei Investition und bei Maschineneinsatz
- 2.3. Vermittlung von gegenseitiger Arbeitshilfe und Organisation des Einsatzes von Betriebshelfern in den Mitgliedsbetrieben bei Sozial- und Notfällen.

Der MBR arbeitet in seiner Beratungstätigkeit eng mit der Landwirtschaftskammer und dem Ministerium für Landwirtschaft, Weinbau und Forsten, sowie deren nachgeordneten Dienststellen zusammen.

Der MBR verfolgt keinerlei Gewinnabsichten, eigenwirtschaftliche Zwecke oder Erwerbszwecke, insbesondere nicht den Erwerb von Saatgut, Düngemitteln, Pflanzenschutzmitteln, Schmier- und Betriebsstoffen, sowie von Maschinen und deren Ersatzteilen zum Zwecke der Weiterveräußerung und der Vermittlung.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können Landwirte, andere Besitzer von Landmaschinen, Lohnunternehmer und andere natürliche und juristische Personen werden, die für die Landwirtschaft tätig sind.
2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch das Unterzeichnen einer Beitrittserklärung, die gleichzeitig die Anerkennung der Vereinssatzung enthält.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Tod,
 - b) durch Austritt,
 - c) durch Ausschließung.
2. Die Mitgliedschaft kann jeweils zum Jahresende, frühestens jedoch zum Schluss des auf den Beginn der Mitgliedschaft folgenden Jahres, schriftlich unter Einhaltung einer vierteljährigen Kündigungsfrist gekündigt werden. Die Austrittserklärung muss bis zum 30. September des Jahres, mit dessen Ablauf die Mitgliedschaft enden soll, dem Maschinen- und Betriebshilfsring vorliegen.
3. Bei Betriebsaufgabe oder Betriebsleiterwechsel bleibt die Mitgliedschaft bestehen, wenn nicht der bisherige Betriebsinhaber unter Einhaltung der vierteljährigen Kündigungsfrist schriftlich zum Jahresende kündigt.
4. Bei Betriebsleiterwechsel kann der Betriebsnachfolger auf Antrag Mitglied werden und die Mitgliedschaft fortsetzen.
Setzt der Nachfolger die Mitgliedschaft fort, so kann der bisherige Betriebsinhaber im Zeitpunkt des Beitritts des Nachfolgers auf Wunsch aus dem Maschinen- und Betriebshilfsring ausscheiden.
In diesem Fall haften Übergeber und Übernehmer des Betriebs für die Beiträge des Jahres, in dem die Betriebsübergabe erfolgt, als Gesamtschuldner.
5. Bei Satzungsverstoß oder bei Verstoß gegen die Vereinsinteressen kann der Vorstand nach Anhören des Beirats oder auf Antrag der Mitgliederversammlung ein Mitglied ausschließen.
6. Außer bei Tod, Ausschluss und in Fällen des Absatzes 4 endet die Mitgliedschaft mit Ablauf des Geschäftsjahres.
7. Bei Austritt oder Ausschluss hat das Mitglied keinen Anspruch auf Rückzahlung bereits geleisteter Beiträge; Ansprüche auf Auseinandersetzung oder Abfindung sind ausgeschlossen.

§ 7 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht, die Leistungen des Maschinen- und Betriebshilfsrings im Rahmen des Möglichen und Zumutbaren in Anspruch zu nehmen und an den Vereinsveranstaltungen teilzunehmen.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist insbesondere verpflichtet

1. Maschinen und Geräte mit oder ohne Bedienungsmann bevorzugt Mitgliedern zur Benutzung anzubieten und im Bedarfsfall Maschinenarbeit bevorzugt von ihnen in Anspruch zu nehmen.
2. die geleisteten Arbeiten über die Geschäftsstelle zu verrechnen.
3. den Bestimmungen der Satzung, den Beschlüssen der Mitgliederversammlung sowie den sich hierauf stützenden Anordnungen des Vorstands zu folgen
4. einen einmaligen Aufnahmebetrag und den jährlichen Mitgliedsbeitrag, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt werden, zu zahlen
5. neben dem Verein zusätzliche persönliche Haftungsverpflichtungen einzugehen, wenn dem Maschinen- und Betriebshilfsring öffentliche Mittel nur unter dieser Voraussetzung gewährt werden.

§ 9 Organe

Organe des Maschinen- und Betriebshilfsrings sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Beirat

§ 10 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung bestimmt die Grundsätze für die Tätigkeit des Maschinen- und Betriebshilfsrings.
2. Sie beschließt Satzungsänderungen und die Auflösung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder.
3. Bei der Wahl des Vorstandes, mit Ausnahme des Vorsitzenden und seines Stellvertreters, ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhalten hat.

Bei der Entlastung des Vorstandes, bei der Festsetzung der Verrechnungssätze sowie bei anderen Beschlüssen genügt die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

4. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr durch den Vorstand einberufen. Zur Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens eine Woche vorher schriftlich einzuladen.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von drei Tagen schriftlich einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert.
Sie ist zu berufen, wenn der zehnte Teil der Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt.
6. Der Vorstandsvorsitzende oder sein Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung. Ein zu Beginn der Versammlung vom Versammlungsleiter benannter Protokollführer fertigt eine Niederschrift an, welche die Beschlüsse mit dem jeweiligen Abstimmungsergebnis enthält und den Tagungsverlauf im wesentlichen wiedergibt.

§ 11 Der Vorstand

1. Der Vorstand leitet den Maschinen- und Betriebshilfsring im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Beschlüsse des Vorstands sind im Protokoll festzuhalten.
2. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter. Dem Vorstand können weitere, höchstens acht Mitglieder angehören, die jedoch zur Vertretung nach außen nicht berechtigt sind.
3. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der/die Geschäftsführer vertreten den Maschinen- und Betriebshilfsring gerichtlich und außergerichtlich. Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Je zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, vertreten gemeinsam.
Die Vertretungsmacht des Vorstandes wird mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass der Vorstand zu Verpflichtungen und Verfügungen des Maschinen- und Betriebshilfsringes die den Betrag von Euro 50.000 im Einzelfall übersteigen, der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedarf.
4. Der Verein hat eine hauptamtliche Geschäftsführung. Die hauptamtliche Geschäftsführung sowie die Mitarbeiter der Geschäftsstelle werden auf der Grundlage von Dienstverträgen vom Vorstand bestellt, bzw. angestellt. Den/dem Geschäftsführer(n) obliegen (obliegt) die

Erledigung der laufenden Geschäfte sowie sämtliche Rechtsgeschäfte im Zusammenhang mit der Beschäftigung von Personal für den Betriebshilfsdienst.

5. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand in schriftlicher und geheimer Wahl mit Ausnahme der (des) Geschäftsführer (s). Diese(r) werden (wird) vom Vorstand bestellt.
Turnusgemäß scheidet alle vier Jahre der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter sowie die Hälfte der übrigen Vorstandsmitglieder aus und zwar die jeweils dienstältesten Mitglieder von ihrer letzten Wahl an gerechnet.
Bei gleicher Amtszeit werden die zuerst ausscheidenden Vorstandsmitglieder durch das Los bestimmt.
6. Zum Vorsitzenden bzw. zum Stellvertreter ist diejenige Person gewählt, die mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.
Erhält im ersten Wahlgang niemand diese Stimmenmehrheit, so ist die Wahl zu wiederholen.
Erhält auch im zweiten Wahlgang niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet zwischen den beiden Personen, die die höchste Stimmenzahl erreicht haben, Stichwahl statt.
Haben mehr als zwei Personen im zweiten Wahlgang die gleiche Stimmenzahl erreicht, so entscheidet das Los, wer in die Stichwahl kommt; auch in anderen Fällen der Stimmgleichheit entscheidet das Los, wer in die Stichwahl kommt.
Ergibt sich bei der Stichwahl Stimmgleichheit, so entscheidet ebenfalls das Los. Das Los wird vom Wahlleiter gezogen.
7. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitglieds ist bis zu seinem 65. Lebensjahr zulässig.
8. Die Bestellung des Vorstands kann nur widerrufen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

§ 12 Der Beirat

Der Beirat berät den Maschinen- und Betriebshilfsring. Er unterstützt den Vorstand bei der Durchführung seiner Aufgaben.

Dem Beirat gehören an:

- a) je ein Vertreter der Kreisverwaltungen Germersheim und Südliche Weinstraße sowie der kreisfreien Stadt Landau
- b) Vertreter der staatlichen landwirtschaftlichen Beratung, der landwirtschaftlichen Fachorganisationen und der Fördermitglieder, des Genossenschaftswesens und der Banken

Der Beirat tagt mindestens einmal im Jahr unter der Leitung des Vorstandsvorsitzenden.

Über die Beiratssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 13 Schiedsstelle

Der Beirat beruft aus seiner Mitte ein Schiedsgericht von drei Personen, die nicht Mitglieder des Maschinen- und Betriebshilfsrings sind (Schiedsstelle). Von ihm werden die Streitigkeiten der Mitglieder untereinander und zwischen ihnen und dem Maschinen- und Betriebshilfsring behandelt, bevor der Rechtsweg beschritten wird.

§ 14 Grundlage der Maschinenvermittlung

Grundlage für die Maschinenvermittlung ist die Maschinenliste, zu deren laufender Vervollständigung alle Mitglieder des Maschinen- und Betriebshilfsrings von sich aus beitragen.

§ 15 Verrechnung

Die Vergütung der geleisteten Arbeiten erfolgt nach Verrechnungssätzen (Richtsätzen), die jährlich einmal vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. In Ausnahmefällen sind Abweichungen von den Verrechnungssätzen jeweils vor Ausführung des Arbeitsauftrags zu vereinbaren.

Die Verrechnung erfolgt über Kreditinstitute mittels Verrechnungsformblatt (Verrechnungsblock). Ein vom Auftraggeber und Maschinenhalter unterschriebener Arbeitsbeleg ermächtigt den Geschäftsführer, den fälligen Betrag zugunsten des Maschinenhalters vom Konto des Auftraggebers durch Lastschrift einzuziehen.

§ 16 Haftungsausschluss

Der Maschinen- und Betriebshilfsring übernimmt keine Haftung bei nicht termingerechter oder in sonstiger Weise nicht ordnungsgemäßer Arbeitsausführung.

§ 17 Haftung des Einzelmitgliedes

1. Bei Maschinen und Geräten, die mit Bedienungsmann zur Verfügung gestellt werden, trägt der Maschinenhalter (Eigentümer) die Haftung für Schäden, die durch den Einsatz der Maschine oder des Geräts beim Auftraggeber oder bei Dritten entstehen.
2. Der Auftraggeber hat den Bedienungsmann (Maschinenhalter) auf solche Dinge hinzuweisen, die zu Schäden am Gerät bzw. beim Auftraggeber oder Dritten führen können.

3. Bei Maschinen und Geräten, die ohne Bedienungsmann verliehen werden, haftet der Halter (Eigentümer) für ihren einwandfreien Zustand.
Für Schäden, die durch Verwendung der zur Verfügung gestellten Maschinen und Geräte entstehen, haftet der Auftraggeber (Entleiher).
4. Für vom Entleiher verursachte Schäden, für die der Maschinenhalter (Eigentümer) aufgrund gesetzlicher Vorschriften haftet, haftet der Entleiher wiederum dem Maschinenhalter (Eigentümer).

§ 18 Versicherungsschutz

Die Mitglieder haben hinsichtlich der Haftungsfälle nach § 17 eine landwirtschaftliche Betriebshaftpflichtversicherung abzuschließen, die auch das Risiko aus dem überbetrieblichen Einsatz von Maschinen und Geräten einschließt. Es soll auch eine Versicherung gegen Gewahrsamsschäden abgeschlossen werden.

§ 19 Auflösung des Maschinen- und Betriebshilfsrings

Für die Auflösung des Maschinen- und Betriebshilfsrings gelten die Bestimmungen des Vereinsrechts, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

Die Auflösung kann nur von einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Das nach Durchführung der Liquidation verbleibende Vermögen ist unter den Mitgliedern aufzuteilen.

Herxheim, den 06.06.2000